

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Zur Weihe der Eisenbahn.

Laßt uns den Tag mit Jubelgruß empfangen,
Auf daß die Freude laut im Thale hallt!
D laßt den Kranz im Grün der Hoffnung prangen
Vom stolzen Schmuck der Fahnen überwallt;
Denn heute naht Erfüllung dem Verlangen,
Dem stillen Sehnen, das gerecht und alt;
D'rum mag der Dank in Wahrheit sich entschleiern,
Den Bau zu weih'n, die Stunde hehr zu feiern.

Des Feuers Geist, der seine Flammenkrone
Dereinst frohlockend auf die Erde trug
Und im Triumph, der Finsterniß zum Hohne,
Die Schranken der Verdummung niederschlug,
Sieh', er vermählte sich dem Erdensohne,
Durchdrang die Klust, die See im raschen Flug
Und seinem Ruf und seines Dampfes Wolke
Entströmte Segen allem, allem Volke!

Und dieser Geist will heute siegestrunken,
Mein Frankenberg, zum ersten Mal Dir nah'n,
Will donnernd künden, daß Dir Gluth und Funken,
Du bieh'res Volk, in Zukunft unterthan!
Daß Deinem Fleiß, so oft die Nacht versunken,
Zum Dienst sich strecket die metallne Bahn!
Das Ross soll auch zu Dir beflügelt jagen,
Heimkehrend reich den Lohn der Arbeit tragen!

D'rum schalle laut des Tages frohe Kunde,
Sie läßt uns hoffend in die Zukunft schau'n!
Drei Schwestern reichen sich die Hand zum Bunde,
Die lieblich prangen in des Landes Gau'n!
D sei gesegnet, feierliche Stunde!
Mag wahres Glück der Himmel d'rauf erbau'n!
Dem eisernen Verband sei Ruh' und Frieden
Und Wohlergehn in aller Zeit beschieden!

Zeichmann.

Bekanntmachung.

Nachdem die regulativmäßige jährliche Revision des Communalanlagencaasters erfolgt ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Anlagenpflichtigen gebracht, daß einem jeden derselben durch Steuerzettel, welche in den nächstfolgenden Tagen ausgegeben werden sollen, der Einzelbetrag der von ihm im laufenden Jahre zu entrichtenden Anlagen notificirt werden wird, daß auch außerdem das Cataster bis zum 16. März d. J. an Rathsstelle während der Expeditionsstunden für einen jeden Anlagepflichtigen zur Einsicht in Bezug auf die Abschätzung seines eigenen Einkommens bereit liegt. Die Durchsicht des vom Einsammler zu haltenden Heberegisters ist verboten und darf vom Einsammler nicht gestattet werden.

Etwaige Reclamationen sind vom 1. März d. J. an binnen 14 Tagen und spätestens bis mit dem 16. März d. J.

schriftlich oder mündlich bei uns anzubringen und gehörig zu begründen.

Nach Ablauf vorbemerkter Reclamationsfrist werden Reclamationen gegen den Einkommensansatz eines Anlagepflichtigen für das laufende Jahr nach § 32 des Regulativs nicht mehr angenommen.

Vorläufig sind im laufenden Jahre 25 Anlagen zu entrichten und hiervon

7 Anlagen bis zum 8. März d. J.,

7 Anlagen bis zum 8. Mai d. J.,

7 Anlagen bis zum 30. Juli d. J.

7 Anlagen, sowie das Geschoß und Wassergeld bis zum 30. September d. J.

vollständig an den Anlageneinsammler, welcher nur zur einmaligen Einkassirung auf jeden Termin verpflichtet ist, zu berichtigen.

Wer sich nach Ablauf eines jeden der vorbemerkten Termine mit der Abführung seines Terminbetrages in Rückstand befindet, hat sich nach § 41 des Regulativs als erinnert zu betrachten und der executivischen Einziehung seines jedesmaligen Restes zu gewärtigen.

Frankenberg, am 25. Februar 1869.

Der Stadtrat
Wetzer, Bergmstr.